

Protokoll

der 1. Sitzung des Haushaltsausschusses vom 20.01.2020

Beginn: 17.04 Uhr

Ende: 17:07 Uhr

Anwesende Mitglieder:

David Semenowicz (IL)

Jill Ruhnke (IL)

Katrin Reichert (NAWI)

Phillip Lysiak (NAWI)

Lars Kranzmann (LiLi)

Robin Wegner (GRAS)

Luis Konwinski (GRAS)

TOP 1 ERÖFFNUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die StuPa-Sprecherin begrüßt die anwesenden Mitglieder und eröffnet die Sitzung und hält fest, dass der Haushaltsausschuss beschlussfähig ist.

TOP 2 FESTLEGUNG DER TAGESORDNUNG

Unter TOP 2 beschließt der Haushaltsausschuss folgende Tagesordnung:

TOP 3: Wahl einer Vorsitzenden

TOP 4: Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden

TOP 5: Verschiedenes

TOP 5 WAHL EINER VORSITZENDEN

Phillip (NAWI) stellt sich zur Wahl.

Er wird einstimmig gewählt.

TOP 6 WAHL EINER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN

Kathrin (NAWI) stellt sich zur Wahl.

Sie wird einstimmig gewählt.

TOP 7 VERSCHIEDENES

Max (Finanzen, NAWI) stellt den 1. Entwurf des Haushaltsplanes zur Verfügung.

Satzung
zur Feststellung des Haushaltsplanes
der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum
für das Haushaltsjahr vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021
vom XX. XXXXX 2020

(Haushaltssatzung 2020/2021)

Abschnitt 1
**Feststellung des Haushaltsplanes
und Allgemeines**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum für das Haushaltsjahr vom 1. März 2020 bis zum 28. Februar 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben mit 21.839.490,28 € Euro festgestellt.

§ 2

Notation

Diese Satzung verwendet eine Notation nach dem Muster x/y/z, wobei x für die Hauptgruppe im Haushaltsplan, y für die Untergruppe und z für den Titel steht.

§ 3

Semesterticket

Die Untergruppe 3/34 stellt einen Sonderfall innerhalb des Haushaltes dar. Der festgestellte Überschuss ist der Saldo-Vortrag des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2020/2021. Zweckgebunden für das Semesterticket eingenommene Beiträge sind nicht in den globalen Überschuss zu übertragen.

Abschnitt 2

Flexibilisierte Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben

§ 4

Überplanmäßige Einnahmen

- (1) Die Finanzreferentin wird ermächtigt im Falle überplanmäßiger Einnahmen, beispielsweise durch Überweisungsrückläufer, Rückzahlungen oder Mehreinnahmen, den Ausgabenansatz des Titels um diese Summe zu überschreiten.
- (2) Die Finanzreferentin wird im Falle von erhöhten Einnahmen
 - i. im Titel 2/21/1 ermächtigt, die Ausgaben der Untergruppe 9/92 um ein Achtel der Mehreinnahme zu überschreiten,
 - ii. im Titel 2/21/1 ermächtigt, die Ausgabentitel 8/801/1 und 8/801/2 um fünf Achtel der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - iii. im Titel 2/21/1 ermächtigt, die Ausgaben der Hauptgruppe 10 um ein Viertel der Mehreinnahme zu überschreiten,
 - iv. im Titel 11/111/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/111 (Betrieb), um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - v. im Titel 11/112/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/112, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - vi. im Titel 11/113/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/113, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - vii. im Titel 11/114/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/114, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten,
 - viii. im Titel 11/115/1 die anderen Titel der Untergruppe 11/115, um insgesamt die Summe der Mehreinnahmen zu überschreiten.

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

Ausgaben

- i. in der Untergruppe 3/31 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- ii. in der Untergruppe 3/32 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- iii. in der Untergruppe 3/33 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- iv. im Titel 8/801/2 sind einseitig zugunsten des Titels 10/101/5 deckungsfähig,
- v. in der Untergruppe 8/804 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- vi. in der Untergruppe 8/805 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- vii. im Titel 8/813/1 sind mit Ausgaben im Titel 8/815/1 gegenseitig deckungsfähig,
- viii. in der Untergruppe 9/92 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- ix. der Untergruppe 9/92 sind mit Ausgaben der Untergruppe 9/93 gegenseitig deckungsfähig,
- x. in der Untergruppe 10/101 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- xi. in den Untergruppen 10/102 und 10/103 sind untereinander gegenseitig deckungsfähig,
- xii. in den Titeln 11/111/6, 11/112/6, 11/113/6, 11/114/6 und 11/115/6 sind gegenseitig deckungsfähig.

Abschnitt 3

§ 6

Evaluation der Betriebe gewerblicher Art

Der Allgemeine Studierendenausschuss wird beauftragt die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zeitnah gegebenenfalls durch eine Wirtschaftsprüfung zu evaluieren, hierzu benötigte Mittel sind dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abschnitt 4

Fachschaften

§ 7

Selbstbewirtschaftungsmittel

- (1) Die in der Untergruppe 9/91 veranschlagten Ausgaben sind Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2005 (GV.NRW. S. 824) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV.NRW. S.547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014.
- (1) Der Absatz 1 ist Vermerk im Sinne des § 5 Absatz 2 HWVO NRW.
- (2) Ausgaben aus der Untergruppe 9/91 sind gemäß § 16 Absatz 1 HWVO NRW kassenmäßig abgewickelt, wenn sie an die Fachschaft überwiesen wurden.
- (3) Die Finanzreferentin wird ermächtigt, im Falle von Zahlungen, welche durch die HWVO NRW, vom Studierendenparlament zu beschließende Ordnungen und Rechtsverordnungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ausgeschlossen werden, Maßnahmen zu ergreifen, welche Ansprüche der Studierendenschaft beziehungsweise der Fachschaft sichern.
- (4) Zur Sicherstellung einer geordneten Wirtschaftsführung der Fachschaften ist die Studierendenschaft verpflichtet, die verantwortlichen Mitglieder der Fachschaft nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu schulen. Die Teilnahme an Schulungen sind Tätigkeiten der Finanzreferentinnen der Fachschaften im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Studierendenschaft.

§ 8

Umfang der Selbstbewirtschaftungsmittel

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Fachschaften im Jahr

1. bis zu einer Größe von ausschließlich 600 Mitgliedern 1200 Euro,
2. ab einer Größe von 600 Mitgliedern bis zu einer Größe von ausschließlich 1300 Mitgliedern 1400 Euro,
3. ab einer Größe von 1300 Mitgliedern bis zu einer Größe von ausschließlich 2000 Mitgliedern 1600 Euro und
4. ab einer Größe von 2000 Mitgliedern 1800 Euro

in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln zur Verfügung.

(2) Für die Größe wird als Bemessungsgrundlage die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft im Wintersemester 2019/2020 genutzt. Ergibt sich aus der Satzung der Fachschaft oder der Fachschaftenordnung keine Zugehörigkeit eines Studienganges zu einer Fachschaft, so ordnet der Allgemeine Studierendenausschuss nach bestem Wissen und Gewissen den Studiengang einer Fachschaft zu. (Siehe Anlage 4)

§ 9

Reisekosten der Fachschaften

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Fachschaften weiterhin aus dem Titel 9/93/1 Reisekosten der Fachschaften aufgabenbezogene Mittel bei einem Teilnehmerinnentag zu je 12,50 Euro zur Verfügung. Der Tag der Anreise sowie der Tag der Abreise sind jeweils als ein halber Teilnehmerinnentag zu berechnen.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Fachschaften nach der Reihenfolge der Antragsstellung weiterhin aus dem Titel 9/93/1 Fahrtkostenerstattungen zu Bundesfachschaftentagungen zu Verfügung, sofern diese anfallen.

(3) Die Zuwendung erfolgt soweit der Antrag angenommen wird in der Reihenfolge der Antragsstellung.

§ 10

Weitere Zuwendungen an Fachschaften

(1) Weiterhin erhält jede Fachschaft aufgabenbezogene Mittel aus den Titeln der Untergruppe 9/92.

(2) Die Zuwendungen erfolgen soweit der Antrag angenommen wird in der Reihenfolge der Antragstellung.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss deckt die Kosten für die Bewachung während und Reinigung nach Veranstaltungen der Fachschaften im AZ, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt für jede Fachschaft 750€ in dem Titel 9/92/4 für Sachmittel zur Verfügung. Dieser Wert gilt als Berechnungsgrundlage, die tatsächliche Zuteilung der Gelder ist Sache der FSVK. Die Rechte und Pflichten des Allgemeinen Studierendenausschusses bleiben unberührt.

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12
Anlagen

Anlagen zu dieser Satzung sind:

1. Der Haushaltsplan des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020/2021,
2. Der Rücklagenpiegel des Haushaltsjahres 2020/2021,
3. Der Stellenplan der Studierendenschaft des Haushaltsjahres 2020/2021 und
4. Die Übersicht der Fachschaftsfallzahlen im Wintersemester 2019/2020.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 14
Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald eine neue Satzung zur Feststellung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum in Kraft tritt.

Änderung des Rücklagenspiegels zu Beginn des Haushaltsjahres 2020/2021

(Anlage gem. §12, Abs. 4 HWVO NRW)

a. Allgemeine Rücklage (gem. §12, Abs. 2 HWVO NRW)

Die Rücklage wird in Form eines Kontos bei der Volksbank Bochum Witten e.G. unterhalten

(1) 2014/2015	90.000	Euro
(2) 2015/2016	115.000	Euro
(3) 2016/2017	95.000	Euro
(4) 2017/2018	74.050	Euro
(5) 2018/2019	232.900	Euro
(6) 2019/2020	232.900	Euro
(7) 2020/2021	232.900	Euro

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage in der Betriebsmittelrücklage von fünf von Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen der Studierenden beträgt für das Haushaltsjahr 2020/2021 67.947 Euro.

b. Geschäftsanteil der Volksbank Bochum-Witten e.G.

Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum ist Mitglied der Volksbank Bochum-Witten e.G. und hält einen Geschäftsanteil in Höhe von 3.067,75 Euro.

Anlage 3: Stellenplan der Studierendenschaft des Haushaltsjahres 2020/2021

Die Studierendenschaft stellt Gehälter für die Angestellten der Studierendenschaft bereit.

In der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses werden

1. eine Stelle der Entgeltgruppe E11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der Buchhaltung,
2. eine 64,1% Stelle der Entgeltgruppe E13 TVöD als IT Stelle sowie
3. eine Stelle der Entgeltgruppe E9b TvöD für Design und die Druckerei
4. eine 64,1% Stelle der Entgeltgruppe E6 TvöD für das Sekretariat
5. eine 66,7% Stelle der Entgeltgruppe E6 TvöD für das Sekretariat und den AStA Tanzkreis
6. eine 53,85% Stelle Entgeltgruppe E8 TVöD und eine 41% Stelle nach Entgeltgruppe E10 TVöD und eine geringfügig beschäftigte Stelle für die Beratungsangebote und
7. drei geringfügig beschäftigte Stellen für Verteilung von :bsz und Flyern bereitgestellt.

Für das KulturCafé werden

1. eine Stelle der Entgeltgruppe E11 TVöD für die Geschäftsführung und
2. eine 51,3% Stelle der Entgeltgruppe E8 TVöD für die Geschäftsführung und
3. bis zu elf geringfügig beschäftigte Stellen für den Betrieb des KulturCafés bereitgestellt.

Für die Druckerei

1. eine Stelle der Entgeltgruppe E6 TVöD
2. eine geringfügig beschäftigte Stelle bereitgestellt.

	Fälle	GZW in €	
FS Angewandte Informatik	658	1200	
FS Anglistik/Amerikanistik	1777	1600	
FS Arbeitswissenschaft	8	1200	
FS Archäologische Wissenschaften	1281	1400	
FS Bauingenieurwesen	1288	1400	eine nach unten
FS Biologie	1644	1600	
FS Chemie/Biochemie	1409	1600	
FS Computational Engineering	168	1200	
FS Ethics - Economics, Law & Politics	59	1200	
FS Elektrotechnik und Informationstechnik	965	1400	
FS Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik	45	1200	
FS Erziehungswissenschaft	769	1400	
FS Europäische Kultur und Wirtschaft	80	1200	
FS Evangelische Theologie	779	1400	
FS Gender Studies	113	1200	
FS Geographie	1291	1400	eine nach unten
FS Geologie, Mineralogie und Geophysik	624	1400	
FS Germanistik	2957	1800	
FS Geschichte	2769	1800	
FS Informationstechnik und IT-sicherheit	894	1400	
FS Katholische Theologie	646	1400	
FS Klassische Philologie	209	1200	
FS Komparatistik	497	1200	
FS Kunstgeschichte	967	1400	
FS Laser and Photonics	83	1200	
FS Linguistik	286	1200	
FS Medieval and Renaissance Studies	18	1200	
FS Maschinenbau	2479	1800	
FS Master of Education	3094	1800	noch ausstehend
FS Mathematik	1288	1400	eine nach unten
FS Medienwissenschaft	751	1400	
FS Medizin	3216	1800	
FS Orientalistik	503	1200	
FS Ostasienwissenschaft	1924	1600	
FS Philosophie	1330	1600	
FS Physik und Astronomie	1103	1400	
FS Psychologie	1109	1400	
FS Rechtswissenschaft	4393	1800	
FS Religionswissenschaft	686	1400	
FS Romanistik	2002	1800	eine nach oben
FS Sales Engineering and Product Management	607	1400	
FS Slavistik	908	1400	
FS Sozialwissenschaft	2301	1800	
FS Sportwissenschaft	1143	1400	
FS Theaterwissenschaft	466	1200	
FS Umwelttechnik und Ressourcenmanagement	687	1400	
FS Wirtschaftswissenschaft	3763	1800	
	56037	67600	

1. Gruppe: 14 2. Gruppe: 19 3. Gruppe: 5 4. Gruppe: 9
Bis 600 Fälle Bis 1300 Fälle Bis 2000 Fälle Ab 2000 Fälle